

## Textgegenüberstellung

	Geltende Fassung Sachverständige		Vorgeschlagene Fassung Sachverständige
§ 52. (1) ...		§ 52. (1) ...	<i>(1a) (Verfassungsbestimmung) In begründeten Fällen kann die Behörde die Verwaltungsbehörde einer anderen Gebietskörperschaft ersuchen, ihr dieser Verwaltungsbehörde beigegebene Amtssachverständige zur Verfügung zu stellen. Solche Amtssachverständige gelten hinsichtlich ihrer Tätigkeit im Verfahren als der Behörde beigegebene Sachverständige. § 77 Abs. 5 ist sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass ein solcher Amtssachverständiger als von einer anderen am Verfahren beteiligten Verwaltungsbehörde entsendetes Amtsorgan gilt.</i>
(2) und (3) ...		(2) und (3) ...	
	<b>Inkrafttreten</b>		<b>Inkrafttreten</b>
§ 82. (1) bis (xx-1) ...		§ 82. (1) bis (xx-1) ...	<i>(xx) (Verfassungsbestimmung) § 52 Abs. 1a in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. xxx/202x tritt mit xx. xxx 202x in Kraft.</i>

